



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
Telefon: 02842/52337
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at,
Internet: www.waidhofen-land.at



Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Biomasseheizkessel, E-Fahrrädern, E-Scooter und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land zuletzt vom 04.12.2025 gewährt die Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Biomasseheizkesseln, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Solaranlagen, Biomasseheizkesseln und Wärmepumpen die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Gemeinde Waidhofen/Th. Land dienen sowie von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und **beträgt 10 % der Anschaffungskosten** inkl. Installation für in Österreich gekaufte Anlagen, aber maximal folgende Beträge:

I. für Solaranlagen:

a) Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit mindestens 5 m ² Kollektorfläche und mind. 300 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-„Standard“ - Kollektoren (4m ² /300 l bei Vakuumkollektoren)	€ 500,00
b) Solaranlage zur Warmwasserbeheizung und Zusatzheizung mit mindestens 15 m ² Kollektorfläche und mind. 500 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-„Standard“ - Kollektoren (12 m ² /500 l bei Vakuumkollektoren)	€ 700,00

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

II. für Biomasseheizkessel:

a) Stückholzkessel oder Holzpelletsheizkessel mit automatischer Zuführung als Zentralheizungsanlage	€ 900,00
b) Kachelofen als Zentralheizungssystem	€ 600,00
c) Kachelöfen mit Pufferspeicher als Gesamtheizsystem	€ 900,00
d) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Zuführung	€ 1.200,00

Es werden nur Biomassekessel gefördert, die einer Typenprüfung einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt entsprechen. Förderbar sind die Kosten für den Biomassekessel inklusive Kesselregelung, das Fördersystem (Raumaustragung, Tagesbehälter, etc.) sowie die Kosten für den Pufferspeicher. Bei Stückholzkessel ist ein Pufferspeicher zu installieren.

Ein Anschlußbefund des zuständigen Rauchfangkehrerbetriebes mit Abgastest ist nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Bei einem Gebäude mit mehr als einer Wohnung erhöhen sich diese Beträge für jede weitere Wohnung um jeweils 50 %.

III. für Wärmepumpen als Zentralheizungsanlage

Wärmepumpen als Zentralheizungssystem	max. € 1.200,00
---------------------------------------	-----------------

IV. für Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen inkl. Batteriespeicher \geq 5 KWh	max. € 1.200,00
Photovoltaikanlagen	max. € 800,00
Nachträglicher Einbau eines Batteriespeichers \geq 5 KWh	max. € 400,00

V. für Elektro-Scooter und Elektro-Fahrräder

15 % der Anschaffungskosten	
Elektrofahrräder	max. € 200,00
Elektroscooter	max. € 100,00

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien oder Betriebe sein, die ihren Hauptsitz mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land haben oder diesen für zumindest diesen Zeitraum in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen, Biomassefeuerungsanlagen und Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde 8 Wochen vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solar- oder Photovoltaikanlagen soll vermieden werden und Bedarf einer Baubewilligung.

Voraussetzung ist die Förderung des Landes NÖ. für Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

5. **Ansuchen**

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung einzubringen.

Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung beizuschließen.

6. **Rechtsanspruch**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Eine neuerliche Förderung von Erweiterungen bzw. Erneuerungen ist frühestens nach 10 Jahren wieder möglich.

7. **Genehmigung**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

8. **Auszahlung**

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustimmung des Widerrufs an die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2026 auf unbestimmte Zeit.

Der Bürgermeister